

für alle seine Beamten obliegt. Unmöglich wird man sich vereinigen können, daß der Staat, wenn die Berechtigten sich innerhalb der Frist, welche gesetzt ist, nicht melden, von aller Vertretungsverbindlichkeit befreit werde. Das ist aber nicht die Absicht des Staates, sondern es ist bloß der Staat in der Eigenschaft, in welcher er die Entschädigung gibt, aber nicht in der Eigenschaft, in der er die Deposition bei den Justizbeamten vertritt. Deshalb scheint mir die Annahme des Amendements sehr bedenklich, weil die Berechtigung der Entschädigten sehr beschränkt würde.

Abg. Sani: Ich habe bei meinem Antrage bereits bemerkbar gemacht, daß diese Vertretung nicht mit der Vertretung des Staatsfiscus für seine Beamten zu verwechseln sei. Das Bedenken bezieht sich auch nur auf Patrimonialgerichte und Patrimonialgerichtsinhaber.

Abg. D. Geißler: Ich habe das Amendement unterstützt, weil ich die Gründe, aus welchen es der Antragsteller nöthig erachtet hat, für richtig halte. Dasselbe ist mir aber in der Weise, wie es gestellt worden, aus den Gründen, die der Herr Vicepräsident entwickelt hat, bedenklich, und ich glaube, es würde der Zweck des Amendements erreicht werden, wenn bloß gesagt würde: „die beziehendliche Verbindlichkeit.“ Dadurch würde die Vertretungsverbindlichkeit des Staatsfiscus gegen jeden Zweifel gesichert und der Zweck des Abg. Sani erreicht.

Präsident D. Haase: Will der Abgeordnete dies als Amendement betrachtet wissen?

Abg. D. Geißler: Ja, daß es heißen möge: „die beziehendliche Verbindlichkeit.“

Präsident D. Haase: Der Abg. D. Geißler hat also ein Amendement zu dem von der Deputation vorgeschlagenen Satz gestellt, so daß dieser lauten möge: „Durch die Empfangsbekanntnisse erledigt sich die beziehendliche Verbindlichkeit des Staatsfiscus gegen die Entschädigungsberechtigten.“ Wird dieses Amendement unterstützt? — Wird nicht hinreichend unterstützt.

Abg. Sachße: Ich halte das Amendement nicht für hinreichend. Sind die Entschädigungsgelder an die Behörden verabsolgt, mögen es nun Patrimonial- oder Staatsgerichte sein, so haben die Eigenthümer dieser Gerichte diese Deposita zu vertreten. Sie gehen allen andern Schulden vor und es müssen die Patrimonialgerichte und die Staatscasse deren Vertretung übernehmen. Es ist daher kein Grund abzusehen, warum noch eine Frist zu setzen sei, man müsse denn glauben, daß die Depositalverbindlichkeit nicht ausreiche; diese wird aber in allen Fällen ausreichend sein, weil nach dem Depositalgesetz die Deposita vor allen andern Schulden, selbst den Abgaben, den Vorzug haben.

Referent Abg. Schäffer: Da über dieses Amendement abgestimmt werden soll, so muß ich vor allen Dingen den Antragsteller bitten, zu bestimmen, wo sich eigentlich dieses Amendement anschließen soll? Soll es nach dem Satze kommen, den die Deputation vorgeschlagen hat, so würde eine Bestimmung die andere aufheben. Dies kann aber nicht die Meinung

des Antragstellers sein; wahrscheinlich soll es in die Mitte der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung eingeschaltet werden. Ich muß daher den Antragsteller bitten, sich darüber zu erklären.

Abg. Sani: Es soll an die Stelle der Fassung der Deputation kommen.

Referent Abg. Schäffer: Wenn das Amendement an die Stelle der Fassung der Deputation kommen soll, so kommt auch die Fassung des Gesetzentwurfs in Wegfall, welche so lautet: „Wodurch sich die Verbindlichkeit des Staatsfiscus gegen die Entschädigungsberechtigten erledigt.“ Soll dies wirklich der Fall sein, dann würde nicht ersehen werden können, was diese Worte bedeuten, da dann der Sinn ganz entstellt würde. Den Gegenstand selbst anlangend, so scheint der Abgeordnete die Verbindlichkeit der Vertretung des Staatsfiscus noch weiter ausdehnen zu wollen, als das Gesetz. Er sagt, es solle der Staatsfiscus, nachdem er an die Hypothekenbehörden den Entschädigungsbetrag in Geld oder die Papiere entrichtet, noch eine festgesetzte peremptorische Frist der Vertretungsverbindlichkeit haben. Das würde allerdings eine große Belästigung des Staatsfiscus sein. In dem Moment, wo er durch das Empfangsbekanntniß die Nachricht erhält, daß bei der Hypotheken- und Lehnbehörde die Papiere eingegangen sind, muß er seiner Verpflichtung gegen die Entschädigungsberechtigten enthoben sein. Es ist dies ebenso in jedem Civilfalle. Wenn Jemand eine Zahlung zu machen hat, und zahlt ad depositum, so ist er seiner Verpflichtung entledigt. Kommt das Geld dann weg, so muß es das Gericht vertreten. Es scheint daher, als ob der Abgeordnete dem Staatsfiscus eine noch größere, bedeutendere Obliegenheit auflege, als diejenige ist, welche er im Gesetz übernommen hat, und der Natur der Sache nach übernehmen mußte. Der Staatsfiscus würde nicht allein seine Beamten, sondern auch diejenigen Richter bei Patrimonialgerichten, welche sich eine Untreue zu Schulden kommen lassen, zu vertreten haben, und so eine ziemliche Last aufgebürdet erhalten. Aus diesem Grunde halte ich das Amendement durchaus nicht für geeignet, daß es von der Kammer angenommen werde.

Präsident D. Haase: Der Abg. v. Thielau hat sich gemeldet; ich erwarte, ob er noch das Wort zu nehmen gedenkt.

Abg. v. Thielau: Ich verzichte auf das Wort, denn ich wollte nur erklären, wie die Finanzdeputation einstimmig der Ansicht gewesen sei, daß der Staatsfiscus nicht weiter verbindlich gemacht werden könne, als in dem Gesetze ausgesprochen ist. Da nun der Referent die Gründe schon entwickelt hat, so verzichte ich auf das Wort.

Präsident D. Haase: Ich würde nun zunächst den Satz hervorheben, welchen die Deputation aufgestellt hat, „wonach statt der Worte der 5. §. des Gesetzentwurfs, wodurch sich die Verbindlichkeit des Staatsfiscus gegen die Entschädigungsberechtigten erledigt“, gesetzt werden soll: „durch die Empfangsbekanntnisse der gedachten Behörden erledigt sich die Verbindlichkeit des Staatsfiscus gegen die Entschädigungsberechtigten.“ —